

# Abzüge von Unterstützungsleistungen sowie Krankheits- und Unfallkosten

von Beat Strasser



In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist die soziale Sicherheit besonders gefragt. Das Steuergesetz nimmt darauf Rücksicht. Unterstützungsleistungen an kranke Personen oder an Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung können geltend gemacht werden. Ebenso sind selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten bei der Steuererklärung abziehbar.

Der sogenannte Unterstützungsabzug entlastet Personen, die sich Bekannten oder Familienmitgliedern annehmen, die infolge des Alters oder körperlicher oder geistiger Behinderung nur teilweise oder ganz erwerbsunfähig sind. Im Kanton Zürich wird der Unterstützungsabzug gewährt, wenn die gesamte Unterstützungsleistung mindestens Fr. 2500.– beträgt. Derselbe Abzug gilt auch für Leistungen an Kinder und junge Erwachsene, die an ihrer Erstausbildung sind und noch kein Einkommen und das 25. Altersjahr bereits vollendet haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Leistungen an Ehegatten und an Kinder, für die ein Kinderabzug geltend gemacht wird, oder wenn für die gleiche Person bereits Unterhaltsbeiträge, sprich Alimente in Abzug gebracht werden.

Auf Bundesebene kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn der Unterstützungsbeitrag die Höhe von Fr. 6100.– erreicht. Im Gegensatz zur kantonalen Steuerregelung gilt der Abzug auch für Alimente an Kinder, die am 31. Dezember 2009 volljährig sind, in der beruflichen Ausbildung stehen und nicht im eigenen Haushalt leben.

## Krankheits- und Unfallkosten

5 Prozent des Nettoeinkommens beträgt der Selbstbehalt für Krankheits- und Unfallkosten. Übersteigen die selbst getragenen Kosten

diesen Betrag, können sie steuerlich geltend gemacht werden. Nicht nur die eigenen Kosten, sondern auch diejenigen für unterstützungsbedürftige Personen können in Abzug gebracht werden. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, Belege für solche Ausgaben zu sammeln. Denn wer die Kosten geltend machen will, muss die Beträge im eigens dafür vorgesehenen Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» dokumentieren. Hilfreich sind dabei die jährlichen Kosten- und Prämienzusammenstellungen der Krankenkassen.

Weitere Abzugsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen, bei gemeinnützigen Zuwendungen und Beiträgen an politische Parteien sowie bei Schuldzinsen. Ihr lokaler Treuhänder-/Steuerberater steht Ihnen beratend zur Seite. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE [www.treuhandswiss-zh.ch](http://www.treuhandswiss-zh.ch)

---

Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögli Treuhand AG, Küttingen.

## TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhänderverband  
TREUHAND|SUISSE  
Sektion Zürich, Steinstrasse 21  
Postfach, 8036 Zürich  
Telefon 044 461 57 70  
E-Mail: [info@treuhandswiss-zh.ch](mailto:info@treuhandswiss-zh.ch)  
[www.treuhandswiss-zh.ch](http://www.treuhandswiss-zh.ch)